

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 31b C 25/17



**Endurteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Kuhr, Hungerland & Kösling**, Kajen 10, 20459 Hamburg, Gz.:  
[REDACTED]

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Henning Rönneberg, Marc Schachtel, Speersort 10, 20095 Hamburg

**- Beklagte -**

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31b - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kappet am 05.07.2017 auf Grund des Sachstands vom 05.07.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 131,97 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.03.2017 sowie weitere 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 12.01.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO)

**Entscheidungsgründe**

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung von 131,97 € gemäß §§ 357 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und Abs. 8 S. 2 und 3 BGB, 308 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Regelungen gemäß § 357 BGB sind hier anwendbar. Denn gemäß dem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag des Klägers widerrief er gemäß §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 und Abs. 2 BGB form- und fristgemäß den mit der Beklagten über das Internet geschlossenen Partnervermittlungsvertrag. Denn wiederum gemäß dem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag des Klägers schlossen die Parteien am 16.10.2016 gemäß der Bestellbestätigung der Beklagten vom 16.10.2016 (Anlage K1) einen Vertrag über eine 6-monatige Nutzungsmöglichkeit des Klägers an der Online-Dating-Plattform parship.de für ein Entgelt von insgesamt 212,70 € und der Kläger widerrief diesen Vertrag mit E-Mail vom 28.10.2016 (Anlage K3), was ihm die Beklagte per E-Mail bestätigte. Dem Kläger stand ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu, weil der Partnervermittlungsvertrag einerseits ein Verbrauchervertrag ist, da er eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand gegenüber dem Kläger als Verbraucher hat (§ 312 BGB), und andererseits ein Fernabsatzvertrag (§ 312c Abs. 1 BGB) ist, da er nur über Fernkommunikationsmittel geschlossen wurde.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der beantragten 131,97 €. Denn gemäß § 357 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 BGB sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren und für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Hier belastete die Beklagte gemäß dem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag des Klägers bereits vor dem Widerruf des Klägers am 19.10.2016 das Konto des Klägers mit 106,35 € als Leistung aus dem Partnervermittlungsvertrag. Außerdem belastete die Beklagte das Konto des Klägers gemäß dem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag des Klägers nach dem Widerruf mit weiteren 39,68 €.

Demgegenüber ist ein Anspruch der Beklagten auf Wertersatz gemäß § 357 Abs. 8 S. 2 und 3 BGB ausgeschlossen. Denn gemäß § 357 Abs. 8 S. 1-3 BGB schuldet der Verbraucher bei

einem Widerruf eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und dieser Anspruch besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zusätzlich nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 75. Auflage, § 357 Rn. 17) Beklagte hat bis heute – trotz Hinweises des Gerichts mit Verfügung vom 07.03.2017, dass die Parteien nach Ablauf jeder ihnen gesetzten Frist mit dem Erlass einer eventuell auch abschließenden Entscheidung rechnen müssen – nichts erwidert und damit schon nicht dargelegt, dass der Kläger ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger verlangt hätte, dass die Beklagte vor Ablauf der Widerrufsfrist mit ihrer Leistung beginne.

Der Kläger kann von den Beklagten als Nebenforderungen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 249 ff. BGB, 1 ff. RVG sowie Prozesszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB und Verzugszinsen gemäß §§ 280, 286, 288 BGB verlangen. Gemäß dem auf den Hinweis des Gerichts vom 06.04.2017 erfolgten nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag des Klägers mahnte der Kläger die Beklagte, bevor er seine Prozessbevollmächtigten beauftragte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Dr. Kappet  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 12.07.2017

Dorn, JOSEkr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig